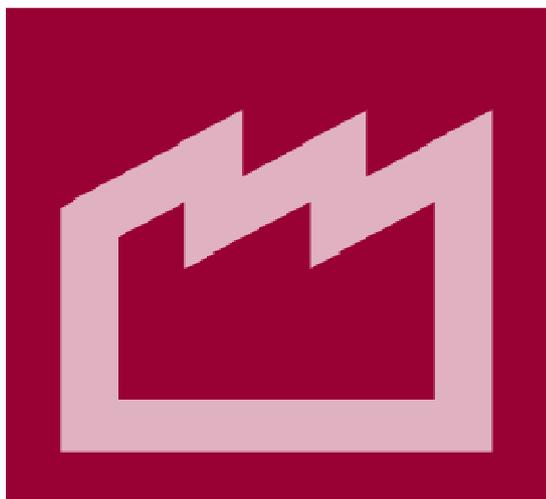


Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



Januar 2021

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 15. April 2021
Artikelnummer: 2020410211014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar 2021)
- 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Januar 2021)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar 2021)

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J | 1 veröffentlicht.

1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen ¹					Insolvenzen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen	zusammen	Vergleichs- verfahren eröffnet	insgesamt	darunter Unternehmen	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
								insgesamt	darunter Unternehmen	
Anzahl								%		
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)										
1999	8 801	13 883	234	22 918	X	22 918	16 772	.	.	
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X	29 865	18 062	30,3	7,7	
2001	19 383	14 972	1 515	35 870	X	35 870	21 664	20,1	19,9	
2002	46 827	15 045	1 001	62 873	X	62 873	26 638	75,3	23,0	
2003	59 941	15 864	1 108	76 913	X	76 913	29 584	22,3	11,1	
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X	90 691	30 015	17,9	1,5	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X	103 647	28 017	14,3	-6,7	
2006	109 025	11 830	1 661	122 516	X	122 516	27 020	18,2	-3,6	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9	
2008 ²	109 922	9 392	1 749	121 063	X	121 063	23 534	-3,3	1,2	
2009	115 846	9 909	1 657	127 412	X	127 412	26 376	5,2	12,1	
2010	121 200	10 010	1 826	133 036	X	133 036	26 157	4,4	-0,8	
2011	115 460	9 219	1 646	126 325	X	126 325	24 812	-5,0	-5,1	
2012	109 300	8 410	1 530	119 240	X	119 240	23 465	-5,6	-5,4	
2013	102 638	7 891	1 531	112 060	X	112 060	21 417	-6,0	-8,7	
2014	98 403	7 697	1 460	107 560	X	107 560	19 832	-4,0	-7,4	
2015	92 406	7 620	1 581	101 607	X	101 607	19 013	-5,5	-4,1	
2016	88 805	7 117	1 666	97 588	X	97 588	17 408	-4,0	-8,4	
2017	83 041	7 244	1 594	91 879	X	91 879	16 315	-5,9	-6,3	
2018	78 211	7 218	1 458	86 887	X	86 887	15 650	-5,4	-4,1	
2019	74 059	6 764	1 294	82 117	X	82 117	15 359	-5,5	-1,9	
2020	52 359	6 074	1 055	59 488	X	59 488	12 938	-27,6	-15,8	
Neue Länder										
1999	3 044	5 703	5	8 752	X	8 752	7 567	.	.	
2000	4 277	5 536	68	9 881	X	9 881	8 047	12,9	6,3	
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5,7	
2002	12 158	4 830	117	17 105	X	17 105	8 847	58,1	4,0	
2003	13 812	4 423	155	18 390	X	18 390	7 575	7,5	-14,4	
2004	17 013	4 361	207	21 581	X	21 581	7 296	17,4	-3,7	
2005	22 032	3 823	258	26 113	X	26 113	7 104	21,0	-2,6	
2006	27 249	2 904	301	30 454	X	30 454	5 736	16,6	-19,3	
2007	27 737	2 210	290	30 237	X	30 237	4 471	-0,7	-22,1	
2008	24 420	2 094	299	26 813	X	26 813	4 392	-11,3	-1,8	
2009	25 150	2 315	282	27 747	X	27 747	4 812	3,5	9,6	
2010	25 227	2 022	263	27 512	X	27 512	4 273	-0,8	-11,2	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X	25 437	3 902	-7,5	-8,7	
2012	21 816	1 766	240	23 822	X	23 822	3 546	-6,3	-9,1	
2013	20 724	1 671	186	22 581	X	22 581	3 300	-5,2	-6,9	
2014	19 453	1 547	164	21 164	X	21 164	2 948	-6,3	-10,7	
2015	18 293	1 457	153	19 903	X	19 903	2 681	-6,0	-9,1	
2016	17 381	1 635	164	19 180	X	19 180	2 741	-3,6	2,2	
2017	16 319	1 523	177	18 019	X	18 019	2 429	-6,1	-11,4	
2018	15 512	1 606	122	17 240	X	17 240	2 288	-4,3	-5,8	
2019	14 819	1 570	134	16 523	X	16 523	2 008	-4,2	-12,2	
2020	10 352	1 359	107	11 818	X	11 818	1 670	-28,5	-16,8	
Berlin										
2008	6 637	621	68	7 326	X	7 326	1 365	.	.	
2009	6 978	711	59	7 748	X	7 748	1 499	5,8	9,8	
2010	7 122	738	50	7 910	X	7 910	1 568	2,1	4,6	
2011	6 972	629	55	7 656	X	7 656	1 385	-3,2	-11,7	
2012	6 537	650	49	7 236	X	7 236	1 286	-5,5	-7,1	
2013	5 907	702	82	6 691	X	6 691	1 278	-7,5	-0,6	
2014	5 375	680	92	6 147	X	6 147	1 305	-8,1	2,1	
2015	5 148	634	146	5 928	X	5 928	1 407	-3,6	7,8	
2016	5 011	595	140	5 746	X	5 746	1 369	-3,1	-2,7	
2017	4 927	689	118	5 734	X	5 734	1 349	-0,2	-1,5	
2018	4 686	661	110	5 457	X	5 457	1 364	-4,8	1,1	
2019	4 680	668	81	5 429	X	5 429	1 382	-0,5	1,3	
2020	3 084	596	58	3 738	X	3 738	1 233	-31,1	-10,8	
Deutschland										
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	.	.	
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	24,2	6,6	
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	16,7	14,3	
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	71,2	16,4	
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	X	100 723	39 320	19,3	4,6	
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	X	118 274	39 213	17,4	-0,3	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	X	136 554	36 843	15,5	-6,0	
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	X	161 430	34 137	18,2	-7,3	
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	X	164 597	29 160	2,0	-14,6	
2008 ²	140 979	12 107	2 116	155 202	X	155 202	29 291	-5,7	0,4	
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	X	162 907	32 687	5,0	11,6	
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	X	168 458	31 998	3,4	-2,1	
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	X	159 418	30 099	-5,4	-5,9	
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	X	150 298	28 297	-5,7	-6,0	
2013	129 269	10 264	1 799	141 332	X	141 332	25 995	-6,0	-8,1	
2014	123 231	9 924	1 716	134 871	X	134 871	24 085	-4,6	-7,3	
2015	115 847	9 711	1 880	127 438	X	127 438	23 101	-5,5	-4,1	
2016	111 197	9 347	1 970	122 514	X	122 514	21 518	-3,9	-6,9	
2017	104 287	9 456	1 889	115 632	X	115 632	20 093	-5,6	-6,6	
2018	98 409	9 485	1 690	109 584	X	109 584	19 302	-5,2	-3,9	
2019	93 558	9 002	1 509	104 069	X	104 069	18 749	-5,0	-2,9	
2020	65 795	8 029	1 220	75 044	X	75 044	15 841	-27,9	-15,5	

1 Ab 1999 nur noch Insolvenzen.

2 Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar 2021

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt					Anzahl	%	Anzahl	Mill. Euro
Insgesamt												
Insgesamt	7 142	581	62	7 785	8 995	-13,5	9 237	4 168,2				
nach Art der Verfahren												
Eröffnete Verfahren	7 142	X	X	7 142	8 114	-12,0	8 971	4 063,8				
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	581	X	581	736	-21,1	266	100,7				
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	62	62	145	-57,2	X	3,7				
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen												
Forderungen von ... bis unter ... Euro												
Unter 5 000	181	72	8	261	362	-27,9	9	0,9				
5 000 - 50 000	4 433	281	40	4 754	5 409	-12,1	196	111,6				
50 000 - 250 000	2 028	165	13	2 206	2 497	-11,7	876	215,4				
250 000 - 500 000	240	30	-	270	330	-18,2	397	92,7				
500 000 - 1 Mill.	110	20	-	130	196	-33,7	672	91,4				
1 Mill. - 5 Mill.	112	11	1	124	151	-17,9	2 207	233,0				
5 Mill. - 25 Mill.	30	2	-	32	42	-23,8	1 430	349,7				
25 Mill. und mehr	8	-	-	8	8	0,0	3 450	3 073,3				
Unternehmen												
Zusammen	741	367	X	1 108	1 609	-31,1	9 237	3 709,7				
nach Rechtsformen												
Einzelunternehmen.....	254	74	X	328	566	-42,0	498	57,6				
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	51	20	X	71	113	-37,2	1 283	1 462,9				
darunter: GmbH Co. KG	40	14	X	54	86	-37,2	1 197	1 456,7				
GbR	7	6	X	13	18	-27,8	19	1,7				
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	419	263	X	682	903	-24,5	7 425	2 161,2				
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft												
(haftungsbeschränkt)	356	176	X	532	721	-26,2	7 243	2 146,7				
Unternehmergeinschaft												
(haftungsbeschränkt)	63	87	X	150	182	-17,6	182	14,5				
Aktiengesellschaft, KGaA	5	3	-	8	6	33,3	7	25,8				
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	5	-	X	5	2	150,0	7	0,5				
Sonstige Rechtsformen	7	7	X	14	19	-26,3	17	1,6				
nach dem Alter der Unternehmen												
Unter 8 Jahre alt	331	174	X	505	786	-35,8	2 945	211,2				
darunter bis 3 Jahre alt	144	72	X	216	306	-29,4	833	90,7				
8 Jahre und älter	285	136	X	421	645	-34,7	6 083	3 468,4				
Unbekannt	125	57	X	182	178	2,2	209	30,1				
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen												
1 Arbeitnehmer/-in	61	35	X	96	153	-37,3	96	2 644,4				
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	106	24	X	130	203	-36,0	417	32,8				
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	57	6	X	63	103	-38,8	473	30,2				
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	77	5	X	82	153	-46,4	2 527	151,5				
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	15	-	X	15	21	-28,6	5 724	534,8				
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/-in	425	297	X	722	976	-26,0	X	316,0				
Übrige Schuldner												
Zusammen	6 401	214	62	6 677	7 386	-9,6	X	458,5				
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	16	4	X	20	41	-51,2	X	13,9				
Ehemals selbstständig Tätige	1 185	90	7	1 282	1 599	-19,8	X	186,4				
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	614	88	X	702	988	-28,9	X	124,6				
mit vereinfachtem Verfahren	571	2	7	580	611	-5,1	X	61,8				
Verbraucher	5 045	13	55	5 113	5 453	-6,2	X	219,2				
Nachlässe und Gesamtgut	155	107	X	262	293	-10,6	X	39,0				

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2021

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
A - S	Insgesamt	741	367	1 108	1 609	-31,1	9 237	3 709,7
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	4	2	6	12	-50,0	.	0,6
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	3	1	4	11	-63,6	.	0,6
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	1	X	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	74	13	87	159	-45,3	4 575	423,5
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	12	2	14	12	16,7	672	5,8
C101	Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	6	-	6	2	200,0	571	4,7
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	5	1	6	7	-14,3	35	0,8
C11	Getränkeherstellung	-	-	-	2	X	.	.
C13	H. v. Textilien	1	-	1	5	-80,0	.	.
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	2	1	3	1	200,0	19	8,2
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	1	-	1	4	-75,0	.	.
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	11	2	13	13	0,0	205	12,1
C181	H. v. Druckerzeugnissen	11	1	12	13	-7,7	205	11,6
C20	H. v. chem. Erzeugn.	4	-	4	3	33,3	21	11,4
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	-	-	-	1	X	.	.
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	1	-	1	6	-83,3	.	.
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	1	1	2	6	-66,7	.	.
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	1	-	1	10	-90,0	.	.
C25	H. v. Metallerzeugnissen	15	2	17	32	-46,9	474	40,7
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	5	1	6	8	-25,0	110	13,2
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	5	1	6	14	-57,1	74	4,7
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug-, Schließern u. Beschlägen	3	-	3	6	-50,0	202	19,2
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	3	1	4	7	-42,9	8	0,8
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	1	-	1	9	-88,9	.	.
C28	Maschinenbau	9	-	9	14	-35,7	2 481	295,3
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	2	-	2	1	100,0	.	.
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	-	-	-	-	.	.	.
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	2	-	2	1	100,0	.	.
C31	H. v. Möbeln	1	-	1	8	-87,5	.	.
C32	H. v. sonst. Waren	2	-	2	12	-83,3	.	.
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	-	-	-	8	X	.	.
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	2	3	5	7	-28,6	8	2,2
D	Energieversorgung	-	-	-	2	X	.	.
D35	Energieversorgung	-	-	-	2	X	.	.
D351	Elektrizitätsversorgung	-	-	-	2	X	.	.
D352	Gasversorgung	-	-	-	-	.	.	.
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	-	-	-	-	.	.	.
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	3	1	4	4	0,0	.	16,9
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	2	-	2	3	-33,3	.	.
F	Baugewerbe	104	46	150	247	-39,3	366	47,4
F41	Hochbau	18	11	29	32	-9,4	118	19,9
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	6	3	9	10	-10,0	2	4,7
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	6	3	9	10	-10,0	2	4,7
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	6	3	9	10	-10,0	2	4,7
F412	Bau von Gebäuden	12	8	20	22	-9,1	116	15,3
F42	Tiefbau	2	3	5	6	-16,7	33	0,8
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	84	32	116	209	-44,5	215	26,7
F431	Abbrucharbeiten u. Vorb. Baustellenarbeiten	6	2	8	13	-38,5	8	2,3
F4311	Abbrucharbeiten	4	2	6	8	-25,0	.	.
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	2	-	2	5	-60,0	.	.
F432	Bauinstallation	28	8	36	69	-47,8	86	8,8
F4321	Elektroinstallation	10	-	10	13	-23,1	5	2,6
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	4	2	6	18	-66,7	47	4,2
F4329	Sonst. Bauinstallation	14	6	20	38	-47,4	34	2,1
F433	Sonstiger Ausbau	33	12	45	84	-46,4	38	9,0
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	4	-	4	16	-75,0	.	0,5
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	7	2	9	25	-64,0	4	1,8
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	9	7	16	22	-27,3	9	1,2
F4334	Malerei und Glaserei	9	1	10	17	-41,2	13	0,9
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	4	2	6	4	50,0	.	.
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	17	10	27	43	-37,2	83	6,5
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	4	3	7	11	-36,4	21	1,3
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	13	7	20	32	-37,5	62	5,3
F43991	Gerüstbau	1	-	1	4	-75,0	.	.
F43999	Baugewerbe a. n. g.	12	7	19	28	-32,1	.	.

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2021

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	105	61	166	275	-39,6	802	92,9
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	14	6	20	53	-62,3	227	17,8
G451	Handel mit Kraftwagen	5	2	7	25	-72,0	171	14,6
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	7	2	9	20	-55,0	48	2,6
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	1	1	2	8	-75,0	.	.
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	1	1	2	-	X	.	.
G46	Großhandel (oh. Kfz)	33	24	57	95	-40,0	217	35,9
G461	Handelsvermittlung	5	4	9	21	-57,1	3	3,8
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	7	2	9	16	-43,8	108	6,6
G4634	Großhandel mit Getränken	-	-	-	1	X	.	.
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	4	4	8	27	-70,4	17	3,2
G465	Gh. m. Geräten d. Informat. -u. Kommunik.technik	2	2	4	5	-20,0	.	.
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	4	2	6	5	20,0	45	6,5
G467	Sonst. Großhandel	6	7	13	18	-27,8	11	2,9
G469	Großhandel o. a. S.	1	1	2	1	100,0	.	.
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	58	31	89	127	-29,9	358	39,2
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	6	2	8	16	-50,0	.	.
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	5	1	6	8	-25,0	6	1,1
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	4	1	5	4	25,0	6	0,7
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	1	-	1	4	-75,0	.	.
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	1	1	2	8	-75,0	.	.
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	4	1	5	14	-64,3	11	0,8
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	1	1	2	7	-71,4	.	.
G4725	Eh. m. Getränken	2	-	2	2	0,0	.	.
G473	Tankstellen	1	-	1	1	0,0	.	.
G474	Eh. m. Kommunik. -u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	3	5	8	7	14,3	11	1,5
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	2	3	5	3	66,7	2	0,3
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	-	2	2	2	0,0	.	.
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	1	-	1	2	-50,0	.	.
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	7	10	17	22	-22,7	16	2,6
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	5	3	8	7	14,3	.	.
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgeräten	-	-	-	3	X	.	.
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	1	6	7	11	-36,4	2	0,8
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	3	2	5	12	-58,3	25	5,3
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	20	6	26	27	-3,7	265	22,9
G4771	Eh. m. Bekleidung	5	1	6	9	-33,3	71	15,9
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	4	-	4	4	0,0	8	0,2
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	13	5	18	25	-28,0	17	4,6
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	13	5	18	17	5,9	.	.
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	-	-	-	8	X	.	.
H	Verkehr und Lagerei	63	29	92	124	-25,8	295	18,3
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	45	11	56	61	-8,2	182	9,2
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	9	5	14	14	0,0	15	1,0
H4932	Betrieb v. Taxis	8	4	12	10	20,0	14	0,9
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	36	6	42	47	-10,6	167	8,1
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	32	3	35	43	-18,6	167	7,7
H4942	Umzugstransporte	4	3	7	4	75,0	-	0,4
H50	Schiffahrt	2	2	4	8	-50,0	.	.
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschiffahrt	2	2	4	6	-33,3	-	3,1
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	7	7	14	27	-48,1	22	4,2
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	5	7	12	25	-52,0	6	3,9
H52291	Spedition	-	5	5	21	-76,2	-	0,3
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	9	9	18	26	-30,8	.	.
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	-	-	-	-	-	-	-
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	9	9	18	26	-30,8	91	1,8
I	Gastgewerbe	92	47	139	185	-24,9	1 343	65,4
I55	Beherbergung	11	1	12	13	-7,7	179	7,0
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	10	1	11	10	10,0	177	7,0
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	10	1	11	10	10,0	177	7,0
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	7	1	8	7	14,3	173	6,7
I55103	Gasthöfe	-	-	-	3	X	-	-
I56	Gastronomie	81	46	127	172	-26,2	1 164	58,4
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	64	37	101	134	-24,6	1 078	53,7
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	64	37	101	134	-24,6	1 078	53,7
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	44	28	72	84	-14,3	995	50,3
I56103	Imbissstuben u. Ä.	9	4	13	33	-60,6	60	1,9
I562	Caterer u. sonstige Verfleugungsdienstleistungen	8	3	11	14	-21,4	37	1,3

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2021

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
I563	Ausschank v. Getränken	9	6	15	24	-37,5	49	3,4
I56301	Schankwirtschaften	5	4	9	10	-10,0	8	0,7
I56302	Diskotheiken u. Tanzlokale	2	2	4	6	-33,3	4	1,1
I56303	Bars	-	-	-	8	X	.	.
J	Information u. Kommunikation	29	11	40	56	-28,6	193	16,0
J58	Verlagswesen	2	-	2	4	-50,0	.	.
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	2	-	2	4	-50,0	.	.
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	3	-	3	4	-25,0	4	0,7
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	3	-	3	4	-25,0	4	0,7
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	-	-	-	-	-	-	-
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	19	10	29	35	-17,1	132	12,2
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	11	5	16	22	-27,3	55	9,2
J6201	Programmierungstätigkeiten	11	5	16	22	-27,3	55	9,2
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	3	3	6	8	-25,0	65	2,2
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	5	2	7	5	40,0	12	0,8
J63	Informat.dienstleistg.	4	1	5	10	-50,0	8	1,7
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	18	10	28	21	33,3	146	1 377,7
K64	Finanzdienstleistg.	11	4	15	11	36,4	132	1 374,6
K642	Beteiligungsgesellschaften	8	2	10	11	-9,1	132	1 356,0
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	6	6	12	10	20,0	14	2,7
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	2	2	4	7	-42,9	-	0,5
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	4	3	7	3	133,3	13	2,2
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	13	14	27	48	-43,8	31	41,1
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	13	14	27	48	-43,8	31	41,1
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	5	2	7	15	-53,3	3	25,1
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	3	2	5	8	-37,5	25	9,9
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	5	10	15	25	-40,0	3	6,1
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	71	49	120	170	-29,4	512	1 547,0
M69	Rechts-u.Steuerberatung,Wirtschaftsprüfung	3	-	3	7	-57,1	-	1,4
M691	Rechtsberatung	2	-	2	-	X	.	.
M6910	Rechtsberatung	2	-	2	-	X	.	.
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	1	-	1	-	X	.	.
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	1	-	1	7	-85,7	.	.
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	38	33	71	93	-23,7	52	1 383,8
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	19	21	40	62	-35,5	25	1 375,9
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	19	21	40	62	-35,5	25	1 375,9
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	5	3	8	3	166,7	20	10,5
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	14	18	32	59	-45,8	5	1 365,4
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	19	12	31	31	0,0	27	7,9
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	10	8	18	30	-40,0	219	128,8
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	9	8	17	30	-43,3	.	.
M7111	Architekturbüros	2	2	4	3	33,3	6	1,8
M7112	Ingenieurbüros	7	6	13	27	-51,9	213	127,0
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	3	1	4	7	-42,9	2	2,2
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	2	5	7	15	-53,3	207	123,8
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	1	-	1	-	X	.	.
M72	Forschung u. Entwicklung	-	-	-	3	X	-	-
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	-	-	-	3	X	-	-
M73	Werbung u. Marktforschung	11	2	13	23	-43,5	230	30,7
M731	Werbung	11	2	13	21	-38,1	230	30,7
M732	Markt- u. Meinungsforschung	-	-	-	2	X	-	-
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	9	6	15	14	7,1	11	2,3
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	80	39	119	152	-21,7	654	33,3
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	3	2	5	17	-70,6	27	3,0
N771	Verm. v. Kraftwagen	1	1	2	6	-66,7	.	.
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	-	1	1	3	-66,7	.	.
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	2	-	2	7	-71,4	.	.
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	13	4	17	16	6,3	427	4,5
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	8	2	10	7	42,9	408	4,0
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	4	3	7	11	-36,4	24	9,4
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	6	-	6	18	-66,7	7	1,1
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	5	-	5	16	-68,8	.	.
N803	Detekteien	-	-	-	1	X	.	.
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	36	16	52	66	-21,2	68	4,5
N811	Hausmeisterdienste	16	6	22	18	22,2	25	1,3
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	11	7	18	26	-30,8	22	2,4
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	10	7	17	24	-29,2	22	2,3
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	9	3	12	22	-45,5	21	0,9

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2021

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	18	14	32	24	33,3	101	10,8
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	1	1	2	1	100,0	.	.
N822	Call Center	-	-	-	-	-	-	-
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	3	4	7	4	75,0	57	2,6
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	14	9	23	19	21,1	.	.
P	Erziehung u. Unterricht	10	2	12	19	-36,8	7	1,3
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	18	4	22	30	-26,7	236	12,6
Q86	Gesundheitswesen	14	2	16	17	-5,9	212	12,1
Q861	Krankenhäuser	1	-	1	1	0,0	.	.
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	9	1	10	2	400,0	5	8,5
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	-	-	-	1	X	.	.
Q8622	Facharztpraxen	-	1	1	1	0,0	.	.
Q8623	Zahnarztpraxen	9	-	9	-	X	5	8,5
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	-	-	-	-	-	-	-
Q871	Pflegeheime	-	-	-	-	-	-	-
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	4	2	6	13	-53,8	24	0,5
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	2	1	3	11	-72,7	24	0,3
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	2	1	3	2	50,0	-	0,2
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	15	8	23	32	-28,1	17	2,1
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	3	1	4	10	-60,0	6	0,5
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	3	1	4	10	-60,0	6	0,5
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	-	-	-	1	X	-	-
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	1	5	6	8	-25,0	5	0,5
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	1	5	6	8	-25,0	5	0,5
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	1	5	6	8	-25,0	5	0,5
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	1	5	6	6	0,0	5	0,5
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	11	2	13	14	-7,1	6	1,0
R931	Diensleistg. d. Sports	8	2	10	10	0,0	.	.
R9311	Betrieb von Sportanlagen	3	-	3	2	50,0	4	0,2
R9312	Sportvereine	1	-	1	3	-66,7	.	.
R9313	Fitnesszentren	2	1	3	4	-25,0	-	0,2
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	3	-	3	4	-25,0	-	0,1
S	Sonst. Dienstleistg.	42	31	73	72	1,4	60	13,8
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	2	2	4	6	-33,3	.	.
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	4	-	4	6	-33,3	.	.
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	36	29	65	60	8,3	55	13,3
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	-	-	-	2	X	-	-
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	10	6	16	27	-40,7	25	0,9
S96021	Frisörsalons	5	4	9	22	-59,1	18	0,4
S96022	Kosmetiksalons	5	2	7	5	40,0	7	0,5

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2021

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
Insgesamt								
Deutschland	7 142	581	62	7 785	8 995	-13,5	9 237	4 168,2
Baden-Württemberg	870	71	17	958	857	11,8	442	132,7
Bayern	797	59	3	859	933	-7,9	708	139,8
Berlin	226	39	3	268	479	-44,1	425	67,5
Brandenburg	137	4	1	142	266	-46,6	13	14,1
Bremen	135	4	1	140	148	-5,4	12	48,7
Hamburg	212	8	-	220	270	-18,5	181	29,2
Hessen	351	58	7	416	599	-30,6	627	104,3
Mecklenburg-Vorpommern	128	4	2	134	181	-26,0	634	18,8
Niedersachsen	967	42	12	1 021	1 118	-8,7	250	88,0
Nordrhein-Westfalen	1 791	190	9	1 990	2 271	-12,4	2 439	3 083,7
Rheinland-Pfalz	426	23	2	451	382	18,1	2 764	317,6
Saarland	124	6	1	131	152	-13,8	226	9,5
Sachsen	358	40	-	398	410	-2,9	18	20,9
Sachsen-Anhalt	125	10	-	135	290	-53,4	174	29,3
Schleswig-Holstein	309	15	2	326	415	-21,4	83	35,4
Thüringen	186	8	2	196	224	-12,5	241	28,6
Unternehmen								
Deutschland	741	367	X	1 108	1 609	-31,1	9 237	3 709,7
Baden-Württemberg	72	40	X	112	150	-25,3	442	58,2
Bayern	97	41	X	138	205	-32,7	708	84,4
Berlin	70	29	X	99	137	-27,7	425	46,7
Brandenburg	13	2	X	15	32	-53,1	13	4,2
Bremen	8	2	X	10	26	-61,5	12	43,6
Hamburg	22	7	X	29	47	-38,3	181	17,4
Hessen	44	37	X	81	105	-22,9	627	64,4
Mecklenburg-Vorpommern	15	3	X	18	16	12,5	634	12,6
Niedersachsen	62	25	X	87	146	-40,4	250	40,4
Nordrhein-Westfalen	220	144	X	364	489	-25,6	2 439	2 983,6
Rheinland-Pfalz	29	8	X	37	57	-35,1	2 764	293,4
Saarland	10	5	X	15	21	-28,6	226	3,1
Sachsen	27	4	X	31	59	-47,5	18	4,5
Sachsen-Anhalt	10	6	X	16	40	-60,0	174	23,5
Schleswig-Holstein	30	11	X	41	54	-24,1	83	11,8
Thüringen	12	3	X	15	25	-40,0	241	18,0
Verbraucher								
Deutschland	5 045	13	55	5 113	5 453	-6,2	X	219,2
Baden-Württemberg	578	1	14	593	438	35,4	X	29,3
Bayern	485	3	3	491	460	6,7	X	24,2
Berlin	115	-	3	118	256	-53,9	X	8,3
Brandenburg	101	-	1	102	186	-45,2	X	4,1
Bremen	111	-	1	112	93	20,4	X	3,8
Hamburg	136	-	-	136	160	-15,0	X	6,1
Hessen	233	-	5	238	328	-27,4	X	8,9
Mecklenburg-Vorpommern	96	-	2	98	127	-22,8	X	3,6
Niedersachsen	767	1	12	780	773	0,9	X	25,5
Nordrhein-Westfalen	1 258	8	7	1 273	1 409	-9,7	X	55,0
Rheinland-Pfalz	320	-	2	322	219	47,0	X	12,6
Saarland	95	-	1	96	110	-12,7	X	4,6
Sachsen	277	-	-	277	246	12,6	X	12,1
Sachsen-Anhalt	94	-	-	94	216	-56,5	X	3,7
Schleswig-Holstein	231	-	2	233	278	-16,2	X	9,7
Thüringen	148	-	2	150	154	-2,6	X	7,8

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2021

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
Ehemals selbstständig Tätige								
Deutschland	1 185	90	7	1 282	1 599	-19,8	X	186,4
Baden-Württemberg	202	13	3	218	220	-0,9	X	40,4
Bayern	172	12	-	184	210	-12,4	X	25,5
Berlin	34	8	-	42	76	-44,7	X	3,8
Brandenburg	22	2	-	24	43	-44,2	X	5,6
Bremen	13	-	-	13	27	-51,9	X	1,2
Hamburg	52	-	-	52	56	-7,1	X	5,7
Hessen	68	18	2	88	151	-41,7	X	14,5
Mecklenburg-Vorpommern	17	1	-	18	33	-45,5	X	2,5
Niedersachsen	124	10	-	134	175	-23,4	X	21,6
Nordrhein-Westfalen	277	11	2	290	305	-4,9	X	33,7
Rheinland-Pfalz	64	7	-	71	87	-18,4	X	9,5
Saarland	17	1	-	18	20	-10,0	X	1,6
Sachsen	33	2	-	35	46	-23,9	X	3,1
Sachsen-Anhalt	21	1	-	22	31	-29,0	X	1,7
Schleswig-Holstein	43	2	-	45	75	-40,0	X	13,3
Thüringen	26	2	-	28	44	-36,4	X	2,6
Andere Schuldner ¹								
Deutschland	171	111	X	282	334	-15,6	X	52,8
Baden-Württemberg	18	17	X	35	49	-28,6	X	4,8
Bayern	43	3	X	46	58	-20,7	X	5,7
Berlin	7	2	X	9	10	-10,0	X	8,7
Brandenburg	1	-	X	1	5	-80,0	X	.
Bremen	3	2	X	5	2	150,0	X	0,1
Hamburg	2	1	X	3	7	-57,1	X	.
Hessen	6	3	X	9	15	-40,0	X	16,5
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	X	-	5	X	X	-
Niedersachsen	14	6	X	20	24	-16,7	X	0,6
Nordrhein-Westfalen	36	27	X	63	68	-7,4	X	11,5
Rheinland-Pfalz	13	8	X	21	19	10,5	X	2,2
Saarland	2	-	X	2	1	100,0	X	.
Sachsen	21	34	X	55	59	-6,8	X	1,2
Sachsen-Anhalt	-	3	X	3	3	0,0	X	.
Schleswig-Holstein	5	2	X	7	8	-12,5	X	0,5
Thüringen	-	3	X	3	1	200,0	X	.

¹ Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

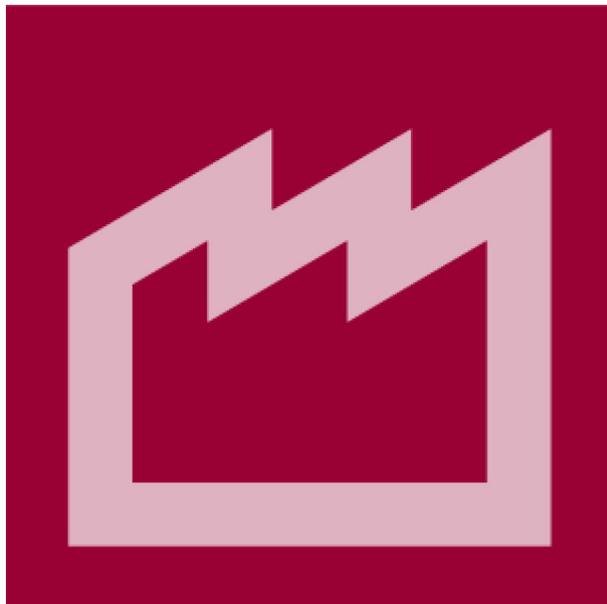
Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/03/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+ 49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html und

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/_inhalt.html (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- keine

Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenztabelle abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend,

dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Insolvenzstatistik
RA
Meldung RA

 für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2** A B G P V

Zutreffendes bitte ankreuzen.

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

Volle Euro

3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe Seite 3.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik
VA
Meldung VA

 für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 2.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen: I K

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

.....

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Nachname:

.....

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)

Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

Volle Euro

4 Art des Schuldners/der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

5 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig

(§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

Insolvenzstatistik

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.